

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1764/23

Titel der Drucksache

Empfehlung an den Oberbürgermeister: Einrichtung einer Ombudsstelle in der Erfurter Ausländerbehörde

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister eine Ombudsstelle in der Ausländerbehörde einzurichten, um ein geregeltes Beschwerdemanagement, ein effizientes Schlichtungsverfahren und ein Beratungsangebot zu schaffen.

02

Im nächsten Haushalt ist hierfür eine Personalstelle einzuplanen. Bis zur Vorlage des Haushaltes ist eine Konzeptionierung dieser Stelle vorzunehmen und dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt der Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 3 ThürKO. Nach § 29 Absatz 3 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

gez. i. A. Mautsch
Unterschrift Amtsleitung

14.08.2023
Datum